

Statuten des Vereins

§ 1: Name und Sitz des Vereins

- (1) Der Verein führt den Namen "Handball Wölfe Wien".
- (2) Er hat seinen Sitz in 1220 Wien, Sandefjordgasse 2/9/16.
- (3) Er ist ein nicht auf Gewinn ausgerichteter, überparteilicher Verein und verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Bundesabgabenordnung

§ 2: Zweck

- (1) Zweck des Vereines ist die Ertüchtigung und Gesunderhaltung seiner Mitglieder in Geist und Körper durch die Sportart Handball.
- (2) Dies soll erreicht werden durch die Pflege der Sportart Handball und die persönliche Begegnung der Mitglieder im Verein unter Bedachtnahme auf die sittlichen und kulturellen Werte, sowie Regeln des österreichischen Volks- und Brauchtums.
- (3) Der Verein ist berechtigt, Zweigvereine mit eigener Rechtspersönlichkeit zu bilden.

§ 3: Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks

- (1) Pflege von Leibesübungen insbesondere der Sportart Handball
- (2) Veranstaltungen von sportlichen Wettkämpfen
- (3) Veranstaltungen von Lehrgängen, Vorträgen und Herausgabe von Druckschriften
- (4) Ausbildung der Mitglieder im Rahmen des Vereinszweckes
- (5) Gesellige kulturelle Veranstaltungen
- (6) Führung von Leistungszentren
- (7) Erwerb, Errichtung, Ausgestaltung und Betrieb von Sportstätten sowie Vereinslokalitäten

§ 4: Aufbringung der Mittel

(1) Die erforderlichen finanziellen und materiellen Mittel sollen aufgebracht werden durch;

- a) (Beitrittsgebühren und) Mitgliedsbeiträge;
- b) allfällige Einnahmen von sportlichen und anderen Veranstaltungen;
- c) Subventionen und Förderungen aus öffentlichen Mitteln;
- d) Führung einer (Sportplatz)Kantine , deren allfälliger Gewinn den Zwecken des Vereines zugeführt wird;
- e) Einnahmen aus dem Sportbetrieb;
- f) Einnahmen aus Werbung und von Sponsoren;
- g) Spenden, Vermächtnisse sowie sonstige Zuwendungen;
- h) Einnahmen aus Veranstaltungen geselliger Art mit Bewirtung wie zB. Vereinsfeste und Zeltfeste.

(2) Erträge und Überschüsse einer eventuellen betrieblichen Tätigkeit (wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb gem. § 45, Abs, 3 BAO oder Gewerbebetrieb) müssen den begünstigten Vereinszwecken zugeführt werden

§ 5: Arten der Mitgliedschaft

(1) Die Mitglieder des Vereins gliedern sich in ordentliche, außerordentliche und Ehrenmitglieder.

(2) Ordentliche Mitglieder sind jene, die sich voll an der Vereinsarbeit beteiligen.

(3) Jugendliche Mitglieder sind solche Personen, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, zu ihrer Vereinsaufnahme bedürfen sie der schriftlichen Zustimmung der gesetzlichen Erziehungsberechtigten.

(4) Außerordentliche Mitglieder sind solche, die die Vereinstätigkeit vor allem durch finanzielle Förderungen unterstützen, ebenso Personen die vom Verein aufgenommen werden um als Spieler gegenüber dem Wiener Handballverband (WHV) oder dem Österreichischen Handball Bund (ÖHB) oder der Handball Liga Austria (HLA) zwecks Ausstellung eines Spielerpasses genannt werden.

(5) Ehrenmitglieder sind Personen, die hierzu wegen besonderer Verdienste um den Verein ernannt werden.

§ 6: Erwerb der Mitgliedschaft

(1) Mitglied kann jede Person männlichen oder weiblichen Geschlechtes werden, das sich zu einem freien, unabhängigen und demokratischen Österreich bekennt.

(2) Über die Aufnahme von ordentlichen und außerordentlichen Mitgliedern entscheidet der Vorstand (mit mindestens $\frac{3}{4}$ Mehrheitsbeschluss) endgültig. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden

(3) Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt auf Antrag des Vorstandes durch die Generalversammlung.

(4) Vor Gründung des Vereines erfolgt die Aufnahme von Mitgliedern durch die Proponenten. Diese Mitgliedschaft wird erst mit der Gründung des Vereines wirksam.

§ 7: Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft erlischt durch den Tod, durch freiwilligen Austritt, durch Streichung und durch Ausschluss.

(2) Der Austritt kann nur per Datum 30.6. oder zum 31.12. jeden Jahres erfolgen und muss dem Vorstand mindestens 3 Monate vorher - maßgebend ist das Datum des Poststempels - schriftlich bekannt gegeben werden. Erfolgt die Rücktrittsanzeige verspätet, so ist sie erst zum nächsten Austrittstermin wirksam.

(3) Die Streichung eines Mitgliedes kann der Vorstand vornehmen, wenn dieses trotz dreimaliger Mahnung länger als ein Jahr mit der Zahlung der Mitgliedsbeiträge im Rückstand ist. Die Verpflichtung zur Zahlung der fällig gewordenen Mitgliedsbeiträge bleibt hiervon unberührt.

(4) Der Ausschluss eines Mitgliedes erfolgt durch den Vorstand, wenn dieses seine weiteren Mitgliedspflichten grob verletzt oder sich unehrenhaft verhält oder die Statuten des Vereines sowie deren Interesse missachtet.

(5) Das ausgeschlossene Mitglied kann schriftlich gegen die ihm mitgeteilte Entscheidung des Vorstandes an die Generalversammlung berufen, doch muss diese Berufung nachweislich binnen vier Wochen beim Präsidenten (Obmann) eingelangt sein. Die Berufung muss vollständig begründet sein, hat aber keine

aufschiebende Wirkung, Die Mitgliedschaft ruht bis zur Entscheidung durch die Generalversammlung.

(6) Die Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft kann aus den im Absatz 4 genannten Gründen von der Generalversammlung über Antrag des Vorstandes beschlossen werden.

(7) Auf die gesamte oder teilweise Rückerstattung von bereits geleisteten Mitgliedsbeiträgen besteht kein Anspruch.

§ 8: Rechte und Pflichten der Mitglieder

(1) Die Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereines teilzunehmen und die Einrichtungen des Vereines zu den jeweils vom Vorstand festgelegten Bedingungen zu benutzen. Das Stimmrecht in der Generalversammlung sowie das aktive und passive Wahlrecht steht nur den ordentlichen Mitgliedern, die das 18 Lebensjahr vollendet haben, und den Ehrenmitgliedern zu.

(2) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereines nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und der Zweck des Vereines Abbruch erleiden könnte. Sie haben die Vereinsstatuten und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten. Die ordentlichen Mitglieder sind zur pünktlichen Zahlung der Beitrittsgebühr und der Mitgliedsbeiträge in der von der Generalversammlung beschlossenen Höhe verpflichtet.

§ 9: Vereinsorgane

Organe des Vereins sind die Generalversammlung (§§ 10 und 11), der Vorstand (§§ 12 bis 14), die Rechnungsprüfer (§ 15) und das Schiedsgericht (§ 16).

§ 10: Generalversammlung

(1) Die ordentliche Generalversammlung findet alle 4 Jahre statt.

(2) Eine außerordentliche Generalversammlung muss auf Beschluss des Vorstandes (mit mindestens $\frac{3}{4}$ Mehrheitsbeschluss) oder wenn es 2/10 der ordentlichen Mitglieder schriftlich unter Angabe des Verhandlungsgegenstandes oder die Rechnungsprüfer verlangen, einberufen werden. Eine Versendung per E-Mail ist auch zulässig.

(3) Sowohl zu den ordentlichen wie auch zu den außerordentlichen Generalversammlungen sind alle Mitglieder mindestens 14 Tage vor dem Termin schriftlich einzuladen. Eine Versendung per E-Mail ist auch zulässig. Die Anberaumung der Generalversammlung hat unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen. Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand. Anträge zur Tagesordnung der Generalversammlung sind mindestens sieben Tage vor dem Termin der Generalversammlung beim Präsident schriftlich einzureichen. Andere Anträge können zur Beschlussfassung nur dann zugelassen werden, wenn dies die Generalversammlung mit 3/4 Mehrheit beschließt,

(4) Gültige Beschlüsse - ausgenommen solche über einen Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung - können nur zur Tagesordnung gefasst werden.

(5) Bei der Generalversammlung sind alte Mitglieder teilnahmeberechtigt. Stimmberechtigt sind nur ordentliche Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, und die Ehrenmitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Die Übertragung des Stimmrechtes auf ein anderes ordentliches Mitglied oder Ehrenmitglied im Wege einer schriftlichen Bevollmächtigung ist in jeweils bis zu zwei Fällen zulässig.

Die Generalversammlung ist bei Anwesenheit von einem Drittel der ordentlichen stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig. Ist die Generalversammlung zur festgesetzten Stunde nicht beschlussfähig, so findet die Generalversammlung eine halbe Stunde später mit derselben Tagesordnung statt; sie ist dann ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig. Die Wahl und die Beschlussfassungen in der Generalversammlung erfolgen in der Regel mit 2/3 Stimmenmehrheit, Beschlüsse, mit denen das Statut des Vereines geändert werden soll, bedürfen jedoch einer qualifizierten Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen,

Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der Präsident bei dessen Verhinderung sein Stellvertreter. Wenn auch dieser verhindert ist, so führt das an Jahren älteste anwesende Vorstandsmitglied den Vorsitz.

§ 11: Aufgaben der Generalversammlung

Der Generalversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:

- a) Entgegennahme und Genehmigung des Rechenschaftsberichtes und des Rechnungsabschlusses der amtsführenden Funktionäre;
 - b) Wahl der Mitglieder des Vorstandes und der Rechnungsprüfer;
 - c) Festsetzung der Höhe der Beitrittsgebühr und der Mitgliedsbeiträge für ordentliche und außerordentliche Mitglieder.
 - d) Beschlussfassung über Statutenänderungen und die freiwillige Auflösung des Vereines;
 - e) Beratung und Beschlussfassung über sonstige auf der Tagesordnung stehende Themen;
 - f) Entscheidungen über Berufungen gegen Mitgliedsausschüsse;
- Beschlussfassung Über rechtzeitig eingebrachte sowie in der Generalversammlung noch zugelassene Anträge der Mitglieder
Entgegennahme des Berichtes der Rechnungsprüfer Entscheidung über die Entlastung des Vorstandes und des Finanzreferenten

§ 12: Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus sieben Mitgliedern, aus dem Präsidenten, dem Schriftführer, dem Finanzreferenten, und deren Stellvertretern.

(2) Der Präsident hat bei Ausscheiden eines gewählten Mitgliedes außer dem Präsidenten das Recht, an seine Stelle ein anderes wählbares Mitglied zu kooptieren. Scheidet der Präsident aus, so hat der Vorstand eine außerordentliche Generalversammlung binnen zwei Monaten zwecks Neuwahl des Präsidenten einzuberufen.

(3) Die Funktionsdauer des Vorstandes beträgt vier Jahre . Auf jeden Fall währt sie bis zur Wahl eines neuen Vorstandes. Ausgeschiedene Vorstandsmitglieder sind wieder wählbar. Der Vorstand hat seine Sitzungen je nach Bedarf abzuhalten.

(4) Der Vorstand wird vom Präsidenten, in dessen Verhinderung Vom Vizepräsidenten, schriftlich oder mündlich einberufen. Der Vorstand muss einberufen werden, wenn es mindestens ein Drittel der Vorstandsmitglieder oder die Rechnungsprüfer verlangen.

(5) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle seine Mitglieder eingeladen wurden und mindestens die Hälfte von ihnen anwesend ist. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit, bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Präsidenten.

(6) Den Vorsitz führt der Präsident, bei Verhinderung der Vizepräsident. Ist auch dieser verhindert, obliegt der Vorsitz dem an Jahren ältesten anwesenden Vorstandsmitglied.

(7) Außer durch Tod und Ablauf der Funktionsperiode erlischt die Funktion eines Vorstandsmitgliedes durch Enthebung und Rücktritt.

(8) Die Generalversammlung kann jederzeit den gesamten Vorstand oder einzelne seiner Mitglieder entheben.

(9) Die Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an den Vorstand, im Fall des Rücktrittes des gesamten Vorstandes an die Generalversammlung zu richten. Der Rücktritt wird erst mit Wahl bzw. Kooptierung des (der) Nachfolger(s) wirksam.

§ 13: Aufgaben des Vorstands

Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereines. Ihm kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch die Statuten einem andren Vereinsorgan zugewiesen sind. In seinen Wirkungsbereich fallen insbesondere folgende Angelegenheiten.

- a) Die Erstellung des Jahresvoranschlages sowie Abfassung des Rechenschaftsberichtes und des Rechnungsabschlusses;
- b) Vorbereitung der Generalversammlung;
- c) Einberufung der ordentlichen und der außerordentlichen Generalversammlungen;
- d) Verwaltung des Vereinsvermögens;
- e) Aufnahme, Ausschluss und Streichung von Vereinsmitgliedern;
- f) Aufnahme und Kündigung von Angestellten des Vereines, eines Managers, Geschäftsführers und der Gleichen.
- g) Erfüllung der Aufgaben im Sinne von § 3;

Eine vom Präsidenten zu beschließende Geschäftsordnung kann die Tätigkeit der einzelnen Organe sowie nicht näher in den Statuten erläuterte Funktionen und Zeichnungsberechtigungen regeln.

§ 14: Besondere Obliegenheiten einzelner Vorstandsmitglieder

(1) Der Präsident ist der höchste Vereinsfunktionär. Ihm Obliegt die Vertretung des Vereines, insbesondere nach außen, gegenüber Behörden und dritten Personen. Er führt den Vorsitz in der Generalversammlung und im Vorstand. Bei Gefahr im Verzug berechtigt, auch in Angelegenheiten, die in den Wirkungsbereich der Generalversammlung oder des Vorstandes fallen, unter eigener Verantwortung selbstständig Anordnungen zu treffen, diese bedürfen jedoch der nachträglichen Genehmigung durch das zuständige Vereinsorgan.

(2) Der Schriftführer hat den Präsidenten bei der Führung der Vereinsgeschäfte zu unterstützen. Ihm obliegt die Führung der Protokolle der Generalversammlung und der Vorstandssitzungen sowie des Schriftverkehrs des Vereines.

(3) Der Finanzreferent ist für die Ordnungsgemäße Geldgebarung des Vereines verantwortlich.

(4) Schriftliche Ausfertigungen und Bekanntmachungen des Vereines, insbesondere den Verein verpflichtende Urkunden, sind vom Präsidenten und vom Schriftführer, sofern sie jedoch Geldangelegenheiten betreffen, vom Präsidenten und vom Finanzreferenten gemeinsam zu unterfertigen.

§ 15: Rechnungsprüfer

(1) Die zwei Rechnungsprüfer werden von der Generalversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich. Die Rechnungsprüfer dürfen nicht dem Vorstand angehören; ihnen obliegt die laufende Geschäftskontrolle und die Überprüfung des Rechnungsabschlusses. Ihnen ist jede Auskunft zu erteilen und Einsicht in alle Vereinsunterlagen zu gewähren.

(2) Der jährliche Prüfungsbericht der Rechnungsprüfer hat die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und die statutenmäßige Verwendung der Mittel zu bestätigen sowie festgestellte Gebarungsmängel beziehungsweise Gefahren für den Bestand des Vereines aufzuzeigen, Auf ungewöhnliche Einnahmen oder Ausgaben, vor allem auf Insihgeschäfte ist besonders einzugehen. Die Rechnungsprüfer haben jährlich der Generalversammlung über das Ergebnis der Überprüfung zu berichten.

§ 16: Schiedsgericht

- (1) Zur Schlichtung von allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten ist das vereinsinterne Schiedsgericht berufen. Es ist eine „Schlichtungseinrichtung“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002 und kein Schiedsgericht nach den §§ 577 ff ZPO.
- (2) Das Schiedsgericht setzt sich aus drei ordentlichen Vereinsmitgliedern zusammen. Es wird derart gebildet, dass ein Streitteil dem Vorstand ein Mitglied als Schiedsrichter schriftlich namhaft macht. Über Aufforderung durch den Vorstand binnen sieben Tagen macht der andere Streitteil innerhalb von 14 Tagen seinerseits ein Mitglied des Schiedsgerichts namhaft. Nach Verständigung durch den Vorstand innerhalb von sieben Tagen wählen die namhaft gemachten Schiedsrichter binnen weiterer 14 Tage ein drittes ordentliches Mitglied zum/zur Vorsitzenden des Schiedsgerichts. Bei Stimmgleichheit entscheidet unter den Vorgeschlagenen das Los. Die Mitglieder des Schiedsgerichts dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der Generalversammlung – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Streitigkeit ist.
- (3) Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidung nach Gewährung beiderseitigen Gehörs bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Es entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Seine Entscheidungen sind vereinsintern endgültig.

§ 17: Datenschutz

Die Bestimmungen über den Datenschutz sind streng einzuhalten. Jedes Mitglied gibt aber durch seinen Beitritt die unwiderrufliche Zustimmung, dass seine personenbezogenen Daten, insbesondere Name, Vorname, Geburtsdatum, Beruf, Funktion im Verein, seine für das Vereinswesen Bedeutung habende Ausbildung, seine sportlichen Erfolge und seine fachliche und organisatorische Ausbitdung mittels Datenverarbeitung erfasst werden und innerhalb des Vereines, verarbeitet und weitergegeben werden, insbesondere für die Information, Führung der Buchhaltung und Zustellung von Informationsmaterial aller Art.

§ 18: Verhältnis zu den Zweigvereinen

(1) Der Hauptverein ist berechtigt, in die Vorstände der Zweigvereine jeweils ein Mitglied seines Vorstandes mit Sitz und Stimme zu entsenden.

(2) Die Mitglieder der Zweigvereine sind automatisch Mitglieder des Hauptvereines.

(3) Die Statuten der Zweigvereine dürfen nur mit Zustimmung des Hauptvereines errichtet beziehungsweise geändert werden.

§ 19: Freiwillige Auflösung des Vereins

(1) Die freiwillige Auflösung des Vereins kann nur in einer Generalversammlung und nur mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.

(2) Diese Generalversammlung hat auch – sofern Vereinsvermögen vorhanden ist – über die Abwicklung zu beschließen. Insbesondere hat sie einen Abwickler zu berufen und Beschluss darüber zu fassen, wem dieser das nach Abdeckung der Passiven verbleibende Vereinsvermögen zu übertragen hat. Dieses Vermögen¹ soll, soweit dies möglich und erlaubt ist, einer Organisation zufallen, die gleiche oder ähnliche Zwecke wie dieser Verein verfolgt, sonst Zwecken der Sozialhilfe.

§ 20: Allgemeine Bezeichnungen gelten für weibliche Bezeichnungen
Sinngemäß
